



UKS
Universitätsklinikum
des Saarlandes

Kinderschutz in Theorie und Praxis

21.06.2024

Die Rolle des Familiengerichts

Referent: Roman Faas

Roman.Faas@uks.eu

Lehrstuhl für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Überblick

Historie

Stellung von Kindern und Jugendlichen im Verfahren

Verfahrensbeistand

Aspekte von Sorgerecht und Umgangsrecht

Antragsverfahren und Verfahren von Amts wegen

Zuständigkeiten

Verfahrensbeteiligte

Anhörungs- und Mitwirkungsrechte

Verfahrensleitung

Beweiserhebung

Das Sachverständigengutachten

Beschlußfassung

Beschwerdemöglichkeiten

Historie

Zuständigkeiten bis 1976

- Sorgerecht: Vormundschaftsgericht
- Unterhalt: Amtsgericht
- Scheidung: Landgericht

Historie

1976: Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

- Schaffung des Familiengerichts
- Angesiedelt bei den Amtsgerichten
- je nach Größe mehrere Dezernate
- Einzelrichterprinzip
- Aufgaben: Fragen von Scheidung, Unterhalt und Sorgerecht

Historie

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG (2009)

- ✓ Ehesachen
- ✓ Versorgungsausgleich
- ✓ Unterhalt
- ✓ Adoption
- ✓ Abstammung
- ✓ Vormundschaft im Kindschaftssachen
- ✓ Umgangs- und Sorgerecht im Kindschaftssachen
- ✓ Gewaltschutz

FamFG (2009)

Alle

- Verhandlungen,
- Erörterungen und
- Anhörungen

sind nicht öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn keiner der Beteiligten dagegen Einwände erhebt (Beispiel Lebenspartner)

FamFG (2009) – Stellung von Kindern und Jugendlichen

- ab 14 Jahren haben Jugendliche ein Beteiligungsrecht, verbunden mit dem Recht zur Beschwerde, zum Widerspruch und zur Anhörung. Nur bei Vermögensangelegenheiten gilt dies nicht.
- Kinder unter 14 Jahren sind persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Kindeswille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind.
- In diesen Fällen besteht eine Pflicht zur Anhörung, auch wenn das Kind nicht geschäftsfähig ist.

FamFG (2009) – Beschleunigungsgebot

§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

- (1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.
- (2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.
- (3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.
- (4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.

Reform FamFG (2012)

- Das Gericht erhält die Möglichkeit, Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorzuschlagen. Dabei sind im Gewaltschutzsachen die schutzwürdigen Belange der von Gewalt betroffenen Person zu wahren.
- Entscheiden die Parteien sich für eine solche Maßnahme, wird das Verfahren ausgesetzt.
- Das Gericht kann anordnen, dass die konfliktbeteiligten Eltern entweder einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung teilnehmen.

Stellung von Kindern und Jugendlichen

- 2015: Deutsches Institut für Menschenrechte – Studie von Graf-van Kesteren zur kindgerechten Justiz, Resümee: Situation von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren in Deutschland entsprach weder den internationalen menschenrechtlichen Anforderungen noch den Vorgaben des Europarates zur kindgerechten Justiz.
- Es ergingen eine Reihe von Empfehlungen, z.B. zur erforderlichen Fortbildung von Familienrichtern.
- Novellierung/Erweiterung § 23b GVG (2022): „Richter in Familiensachen soll über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts ... sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesem Gebiet nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“

Stellung von Kindern und Jugendlichen

Reform des FamFG (2021)

- Pflicht des Gerichts, sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.
- Pflicht des Gerichts, Kinder grundsätzlich und altersunabhängig persönlich anzuhören. Ausnahmen von dieser Pflicht sind möglich, wenn
 - schwerwiegende Gründe gegen eine persönliche Anhörung sprechen
 - das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun
 - die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind
 - wenn das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

Reform FamFG (2021) – Stellung von Kindern und Jugendlichen

- Im Verfahren gemäß §§1666, 1666a Unterlassung der persönlichen Anhörung des Kindes nur mit schwerwiegenden Gründen zu rechtfertigen.
- Die Neigungen, Bindungen und der Kindeswille werden immer als bedeutsam angesehen. Kann das Kind sich noch nicht äußern, so muss sich das Gericht dennoch einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen. Dadurch soll die Subjektstellung des Kindes in Fragen, die grundrechtsrelevant sind, betont und gestärkt werden.
- Wird von einer Anhörung abgesehen, muss dies in der abschließenden Entscheidung dargelegt und begründet werden.

Fam FG (2021) – Verfahrensbeistand (§ 158)

- Wird zur Wahrung der Interessen des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren bestellt, wenn ein Eingriff in die elterliche Sorge oder aber in das Umgangsrecht oder aber eine Kindeswohlgefährdung zur Debatte stehen.
- Ebenfalls in Herausgabeverfahren oder aber in Verfahren, in denen das Interesse des Kindes erheblich mit dem seiner gesetzlichen Vertreter kollidiert.
- Aufgabe des Verfahrensbeistandes ist es, dass objektive Interesse des Kindes festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen. Dies bedeutet einerseits, im persönlichen Gespräch den Willen des Kindes zu erkunden. Es müssen aber auch objektive Gesichtspunkte des Kindeswohls berücksichtigt werden.

FamFG (2021) – Verfahrensbeistand

- Der Verfahrensbeistand kann beauftragt werden, am Zustandekommen einvernehmlicher Regelungen mitzuwirken. Er ist im Verfahren antragsberechtigt und kann Rechtsmittel wie eine Beschwerde gegen einen gerichtlichen Beschluss einlegen. Der Verfahrensbeistand hat das Recht, bei Anhörungen des Kindes bei Gericht anwesend zu sein.
- Das beauftragende Familiengericht ist dem Verfahrensbeistand gegenüber nicht weisungsbefugt.
- Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ aus dem Jahr 2021 wurde die Einsetzung eines Verfahrensbeistandes bei allen von Amts wegen eingeleiteten oder sonstigen von staatlichen Stellen initiierten Verfahren (Beispiel Jugendamt) verpflichtend.
- Bei von den Eltern ausgehenden Antragsverfahren hat das Gericht eine Prüfpflicht auf Notwendigkeit.

Eigene rechtliche Vertretung Jugendlicher

Ab dem 14. Lebensjahr kann ein Minderjähriger einen eigenen rechtlichen Vertreter seiner Interessen beauftragen. Dieser hat Vorrang vor dem gerichtlich bestellten Verfahrensbeistand.



3 Aspekte des Sorgerechts - Personensorge

- Pflege
- Erziehung
- Beaufsichtigung
- Aufenthaltsbestimmung
- Ausbildungs- und Berufswahl
- mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringungen
- Herausgabeanspruch gegenüber Dritten
- Bestimmung des Umgangs mit anderen Personen
- Religiöse Erziehung
- Gesundheitsfürsorge
- Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Kindes jeder Art
- Beschneidung des männlichen Kindes

Aspekte des Sorgerechts – Vermögenssorge

- Recht und die Verpflichtung zur Erhaltung und Vermehrung des Kindesvermögens, in der Praxis eher seltenerer Fall
- Bei Grundstücks- und Kreditgeschäften bei Verträgen, die auch bei Erreichen der Volljährigkeit noch Verpflichtungen beinhalten, ist die Zustimmung des Familiengerichts erforderlich
- Ebenso muss das Familiengericht bei dem Ausschlagen einer Erbschaft oder dem Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch zustimmen
- Eltern können von Schenkeln oder Erblassern ganz von der Vermögensverwaltung ausgeschlossen werden. Es muss dann vom Vormundschaftsgericht ein Pfleger bestellt werden.
- Bei drohender oder eingetretener Pflichtverletzung bezüglich der Vermögensverwaltung kann das Familiengericht Sicherungsmaßnahmen anordnen oder aber den Eltern die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise entziehen.

Aspekte des Sorgerechts – Gesetzliche Vertretung

Recht zur Aufnahme, Änderung oder Aufhebung von Rechtsbeziehungen für das Kind zu Dritten durch z.B. Verträge oder Anträge.

- Einwilligung in ärztliche Behandlungen/Operationen
- Zustimmung zur Adoption
- Zustimmung zur Namensänderung
- Anträge bei Behörden
- An und Abmeldung in Bildungseinrichtungen

Umgangsrecht

Grundannahme: nach der Trennung der Eltern dient in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen dem Wohl des Kindes (§ 1626 BGB). Im Einzelfall kann eine Kindeswohlprüfung indiziert sein.

§ 1684 BGB: jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Eltern können auch unter Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeitssphäre zum Umgang mit dem Kind verpflichtet werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.

Das Elternteil, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält, muss grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermöglichen und alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt (sog. Wohlverhaltensgebot, Begriff der Bindungstoleranz)

Umgangspflegschaft

Umgangspflegschaft (§ 1684 BGB): verstößt ein Elternteil wiederkehrend erheblich gegen die Wohlverhaltensregel, kann eine Umgangspflegschaft angeordnet werden. Hierzu muss keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Die Maßnahme wird insb. bei Erschwerung oder Verweigerung des Umgangs durch das betreuende Elternteil angeordnet. Auch eine Situation nach Partnerschaftsgewalt kann zum Schutz des Geschädigten Elternteils zur Einrichtung dieser Pflegschaft führen.

Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Es werden also Rechte ausgeübt, die im Regelfall dem Inhaber der rechtlichen Sorge zustehen.

Wird eine Umgangspflegschaft angeordnet, ist diese stets mit einer detaillierten Umgangsregelung zu versehen.

Umgangsbeschränkung

Das Familiengericht kann auf der Grundlage von § 1684 BGB das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen.

So kann festgelegt werden, dass der Umgang nur an bestimmten Orten stattfinden darf oder aber nur in begleiteter Form stattfinden kann. Dabei kann die Umgangsbegleitung in einer Begleitung der übergeben oder aber in der Begleitung des gesamten Umgangskontakte, ggf. im Rahmen einer hierauf spezialisierten Institution, stattfinden.

Umgangsbegleitungen können durch Elterngespräche ergänzt werden, mit dem Ziel, die Maßnahme überflüssig zu machen.

Um Einschränkungen oder den Ausschluss des Umgangs dauerhaft festzulegen, bedarf es der Feststellung einer konkreten Kindeswohlgefährdung

Gründe für einen begleiteten Umgang (aus: Lack/Hammesfahr, 2024)

Entfremdung

Elternkonflikte

Ängste oder Loyalitätskonflikt des Kindes durch das Verhalten des umgangsbegehrenden Elternteils

Gefahr der Kindesentführung

Gefahr der Genitalverstümmelung

pädophile Neigungen und Besitz pornographischer Schriften

begründeter Verdacht sexuell auffälligen Verhaltens des Umgangsberechtigten gegenüber dem Kind

Alkoholerkrankung des umgangsbegehrenden Elternteils

psychische Erkrankung des umgangsberechtigten

Straf- und Untersuchungshaft

unüberbrückbare Konflikte zwischen der Herkunfts- und der Pflegefamilie

häusliche Gewalt

Gründe für einen Umgangausschluss (OLG-Urteile aus: Lack/Hammesfahr, 2024)

- Umgangsverweigerung durch das Kind
- Loyalitätskonflikt des Kindes
- negative Beeinflussung des Kindes gegen den anderen Elternteil
- pädophile Neigung und diagnostizierte schwerwiegende Persönlichkeitsstörung des Elternteils
- nachgewiesener sexueller Missbrauch zulasten anderer Kinder
- gravierende Verfehlungen gegenüber dem Kind (Bsp.: Anfertigung von Nachtaufnahmen des Kindes gegen dessen geäußerten Willen)
- Verweigerung begleiteter Umgänge durch den umgangsberechtigten Elternteil oder Fehlen eines mitwirkungsbereiten Dritten zur Durchführung begleiteter Umgänge bei gleichzeitiger Kindeswohlgefährdung im Falle unbegleiteter Umgänge
- konkrete Gefahr einer Kindesentführung

Gründe für einen Umgangausschluss (OLG-Urteile aus: Lack/Hammesfahr, 2024)

- fortgesetzte Beschimpfungen oder Gewalt gegen den anderen Elternteil oder am begleiteten Umgang mitwirkender Personen durch den Umgangsberechtigten in Gegenwart des Kindes
- überdurchschnittlich aggressive Spannungen, erhebliches Wutpotenzial oder extremer Hass gegen den anderen Elternteil und Gewalt in der Partnerschaft
- Ausnutzung des Umgangsrecht als Vehikel für weitere Auseinandersetzung mit dem anderen Elternteil
- Gefährdung von Leib und Leben des betreuenden Elternteils
- Umgang mit dem Kind steht der Stabilisierung des Kindes innerhalb der Pflegefamilie entgegen
- Gefahr der Retraumatisierung des Pflegekindes
- zusätzliche Belastungen für ein Pflegekind, das noch Anpassungsleistungen zu erbringen hat.

Umgangsausschluss

- Eine Kindeswohlgefährdung ist immer zwingende Voraussetzung
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren und die am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme zu wählen
- ein Umgangsausschluss ist immer zu befristen, längstens auf ein Jahr. Allerdings ist eine sich direkt anschließende Verlängerung des Umgangsausschluss möglich, dann wiederum maximal auf ein Jahr.
- Die Befristung muss anhand des Kalenders und nicht anhand bestimmter Ereignisse bestimmbar sein.

Verfahren gem. § 1666, 1666a BGB

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

§ 1666 BGB

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Verfahrensbeginn auf dem Weg des Antrags

- § 1628 BGB: Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil
- § 1630 BGB: Übertragung der elterlichen Sorge auf eine Pflegeperson
- § 1671 BGB: Übertragung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung
- § 1626 BGB: elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern
- § 1684 BGB: Regelung des Umgangs mit einem Elternteil
- § 1686 BGB: Umgang des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters mit dem Kind

Anträge

- Anträge können gestellt, aber auch zurückgenommen werden.
- Ist im Verfahren bereits eine Entscheidung ergangen, diese ist aber noch nicht rechtskräftig, wird diese durch die Rücknahme des Antrags wirkungslos.
-
- Der Verfahren einleitende Antrag soll begründet werden.
- Anträge und Erklärungen eines Beteiligten können auf der Geschäftsstelle abgegeben und dort aufgenommen werden. Die Anwesenheit eines Anwalts ist nicht erforderlich.
- In Abhängigkeit von der persönlichen Situation kann Verfahrenskostenhilfe gewährt werden

Von Amts wegen eingeleitete Verfahren

- § 1666 BGB: Kindeswohlgefährdung
- § 1631 BGB: freiheitsentziehende Maßnahmen
- § 1696 BGB: Abänderungsverfahren bei getroffenen familiengerichtlichen Entscheidungen
- § 1684 BGB, § 1685 BGB: Umgang eines Elternteils, der Großeltern, Geschwister und sonstiger Bezugspersonen mit dem Kind

Für diese Verfahren bedarf es keines förmlichen Antrags. Es genügt, wenn das Gericht Kenntnis von Umständen erhält, die ein Verfahren erforderlich erscheinen lassen.

Frage der gerichtlichen Zuständigkeit

- In der Regel das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der reguläre Aufenthalt des Kindes liegt.
- Allerdings gilt dies nicht für den Fall, dass zuvor bereits ein anderes Gericht für das laufende Verfahren befasst gewesen war. Bei Beginn familiengerichtlicher Verfahren kommt immer wieder zwischen zwei Familiengerichten zur Frage der Klärung der örtlichen Zuständigkeit.
- Werden gerichtliche Maßnahmen von einem örtlich unzuständigen Gericht vorgenommen, sind sie deshalb nicht unwirksam.
- Zuständigkeit eines deutschen Gerichts ist gegeben, wenn das Kind entweder die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Verfahrensbeteiligte

Unterscheidung in Muss- und Kann-Beteiligte.

Immer beteiligt:

- Antragsteller,
- Personen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird (zum Beispiel anderes Elternteil)

Hinzugezogen werden können Personen aufgrund anderer Gesetze von Amts wegen (zum Beispiel Jugendamt) oder auf Antrag (zum Beispiel Großeltern)

Mögliche Beteiligte sind natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, Einrichtungen und Behörden

Verfahrensführung

- Die Führung des Verfahrens obliegt dem Gericht.
- Das Gericht kann Verfahren verbinden oder trennen, soweit es dies für sachdienlich hält.
- Verfahrenskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts können gewährt werden.
- Bezüglich der Verfahrenskostenhilfe ist die Ausgangsposition eine finanzielle Situation, die die Führung des Verfahrens und Bezahlung der rechtlichen Vertretung aus eigenen Mitteln nicht ermöglicht. Allerdings darf das Verfahren nicht erkennbar mutwillig sein und muss im Ausgang zumindest offen sein.
- Über Termine und persönliche Anhörungen müssen von Gerichtsvermerke gefertigt werden.

Verfahrensführung

- Das Gericht ist bei der Beweiserhebung nicht an das Vorbringen der Beteiligten gebunden. Die Ergebnisse der Beweiserhebung müssen Eingang in die Akte finden. Zeugnisverweigerungsrecht und Amtsverschwiegenheit sind zu beachten.
- Das Gericht kann zur Erörterung laden, die Anwesenheit von Beteiligten kann angeordnet werden.
- Das Gericht kann zur Durchsetzung von Maßnahmen Zwangsmittel anordnen.
- Die Beteiligten können einen Vergleich schließen. Außer in Gewaltsschutzsachen soll das Gericht auf eine gütliche Einigung hinwirken.
- Das Gericht kann Beteiligten Auflagen zum Beispiel die Annahme einer Beratung in einer Beratungsstelle oder eine Mediation aufzuerlegen. Das Verfahren kann in dieser Zeit zum Ruhen gebracht werden.

Das Sachverständigengutachten

- Bis zur Reform des Kindschaftsrechts 1998 wurden Gutachten ausschließlich entscheidungsorientiert erstellt. Begutachtung war ein ausschließlich diagnostischer Prozeß, der in einer Entscheidungsvorlage für das Gericht mündete.
- 1998: Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern (in DDR bereits deutlich früher erfolgt). Bzgl. Begutachtung wurde die Möglichkeiten der Intervention und Verlaufsdagnostik eröffnet
- Cochemer Modell (ab 1992)
- Gipfelpunkt: Ansatz der Lösungsorientierten Begutachtung (Jopt, Rexilius, Behrend, um 2000)
- Hinwirken auf Einvernehmen (FamFG 2012)

Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>



Stellung des Sachverständigen

- Helfer des Gerichts
- Nicht verfahrensbeteiligt
- Dem Gericht gegenüber zur Offenlegung aller verfahrensrelevanten Informationen verpflichtet – kein Recht zur Verschwiegenheit
- Verpflichtet, unabhängig vom Auftrag Kindeswohlgefährdungen mitzuteilen
- Pflicht zur Aufklärung der zu begutachtenden Personen
- Es darf keine therapeutische, geschäftliche oder private Verbindung bestehen oder bestanden haben. Empfehlung: sollte auch im Nachgang vermieden werden

Beispiel Beweisbeschluss

„Es soll ein Sachverständigengutachten darüber eingeholt werden, wo der künftige Aufenthalt des Kindes N.N., geb. am *.*.2010, sein soll. Es soll die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile überprüft werden. Außerdem sollen beidseits sowohl die Großeltern als auch die jeweiligen Lebenspartner in die Begutachtung einbezogen werden.“

Anknüpfungstatsachen

- Ergebnis der Aktenanalyse, die hinsichtlich der Beweisfragen durchgeführt wird
- Zur Aktenanalyse sinnvollerweise Wahl eines theoretischen Bezugsrahmens
- Ggf. Beziehung von Akten früherer Verfahren
- Nennung der Anknüpfungstatsachen
- NoGo: „Die Kenntnis des Akteninhalts wird als bekannt vorausgesetzt“

Psychologische Fragen und Untersuchungsplan

Übersetzung der juristischen Fragestellung in psychologische Fragen oder Untersuchungsaspekte

Zentrale Themenbereiche:

- Familiäre Beziehungen und Bindungen
- Ressourcen und Risiken in der Familie
- Kompetenz der Eltern/Sorgeberechtigten, ihre Erziehungsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft miteinander wie mit Fachkräften, Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, Bindungstoleranz
- Entwicklungsstand und Entwicklungsbedürfnisse des Kindes, Kindeswillen, aktuelle Lebenssituation des Kindes und Kompetenzen, besondere Belastungen, Beeinträchtigungen oder Förderbedarf des Kindes

Verwendete Methoden I

- Wahl der Methoden entscheidet der SV alleine
- Wahl muß begründet werden
- Methoden müssen dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen
- Testverfahren müssen konkret zur Beantwortung der psychologischen Fragen beitragen
- Persönlichkeitstests und Persönlichkeitsrechte!! Indikation!!
- Projektive Testverfahren können nur zur Kontaktabahnung, nicht aber zur Begründung von Kriterien oder Empfehlungen herangezogen werden
- Nicht mehr Daten erheben als für die Beantwortung der Beweisfragen erforderlich

Verwendete Methoden II

- Anamnestiche Erstgespräche
- themenzentrierte Gespräche (ggf. auf der Basis eines fallspezifischer arbeitenden Leitfadens oder aber eines bereits existierenden Leitfadens)
- Fragebögen zur kindlichen Situation
- Hausbesuche mit Interaktionsbeobachtungen. Die Interaktionsbeobachtungen sollten erkennbar als entweder zufällig oder aber als theoriegeleitet gekennzeichnet werden.
- Übergabebeobachtungen (bindungsrelevant)
- Einholung von Drittinformationen, je nach Fragestellung ist der Einsatz eines fragespezifischen Leitfadens empfehlenswert
- Einzelgespräche und -diagnostik mit dem Kind (offenes oder strukturiertes Gespräch, spezifische Fragebögen, Bindungsdiagnostik, sonstige diagnostische Verfahren).



Befund und Beantwortung der Beweisfragen

- Für alle Familienmitglieder getrennten Befund erstellen
- Befund auf die Ausgangsfragestellung bezogen erstellen
- Dient der Beantwortung/Diskussion der psychologischen Fragen
- Ausgehend von der Beantwortung der psychologischen Fragen erfolgt die Beantwortung der im Beweisbeschluß formulierten Beweisfragen.

Anforderungen an das Gutachten

- Nachvollziehbar und transparent
- Klare Trennung von Datenerhebung und Wertung
- Offenlegung der verwendeten Anknüpfungstatsachen
- Darlegung von spezifischen Fragen, allen verwendeten Methoden, allen verwendeten Informationsquellen, erlangten Untersuchungs-ergebnissen, gutachterlichen Schlußfolgerungen incl. Begründung
- Darlegung und Diskussion widersprüchlicher erhobener Informationen
- Beschreibung versuchter Interventionen, Kompromisse oder Lösungen
- Mehrquellenprinzip – multimodales Vorgehen
- Nennung evtl. Kindeswohlgefährdungen (es ist darzulegen, worin diese Gefährdung besteht, wie sie sich auf das Kind auswirkt bzw. dieses bereits geschädigt hat und welche Prognose abzugeben ist. Sind hiervon mehrere Kinder betroffen, sind diese Einschätzung für jedes Kind getrennt vorzunehmen.)
- Bei Empfehlung für ein bestimmtes Vorgehen sind die damit verbundenen Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen.

Hinwirken auf Einvernehmen

- § 156 FamFG
- Auftrag muß vom Gericht explizit erteilt werden
- Ziel: Hinwirken auf eine Kooperationsbasis auf elterlicher Ebene, die dem Kindeswohl dient
- Mittel: Offenlegen bereits gewonnener Erkenntnisse; gemeinsame Elterngespräche, Ausprobieren von bestimmten Absprachen
- Eine getroffene Einigung ist dem Gericht vorzulegen und von diesem zu bewerten.
- Der Versuch des Scheiterns des Bemühungen ist ebenfalls dem Gericht mitzuteilen.

Verfahrensführung - Entscheidung

- Im FamFG wird durch Beschluss entschieden (nicht durch Urteil).
- Eine familiengerichtliche Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnissen beruhen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.
- Die Entscheidung ergeht per Beschluss, dieser ist den Beteiligten schriftlich auszuhändigen.
- Ein einmal getroffener gerichtlicher Beschluss kann verändert werden, wenn sich die zugrunde liegende Faktenkonstellation grundlegend verändert hat.

Einstweilige Anordnungen

- Das Gericht kann einstweilige Anordnungen erlassen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.
- Die Entscheidung kann ohne mündliche Handlung erfolgen.
- Es handelt sich um ein eigenständiges Verfahren.
- Die hier getroffene Entscheidungen gilt bis zur Regelung in der Hauptsache.

Beschwerdemöglichkeiten

- Gegen einen familiengerichtlich ergangenen Beschluss bei der nächsthöheren Instanz Beschwerde eingelegt werden.
- Dies ist stets ein Zivilsenat am zuständigen Oberlandesgericht
- Gegen die Entscheidung des OLG kann eine Verfassungsbeschwerde initiiert werden.
- Allerdings das Oberlandesgericht hierfür in seinem Beschluss die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde zugelassen haben. Dieses ist nur möglich, wenn die „Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat“ oder „die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts (gleich BGH) erfordert“
- Weit überwiegend ist bei Beschlüssen des OLG die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.
- Das Beschwerdegericht gilt auch für Kinder/Minderjährige

Ausblick 28.06.2024

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung II:

Sexueller Missbrauch und emotionale Misshandlung